

B. Bei den spätern Juden ruht natürlich die Lehre von der Ehe und die daraus gebildete Praxis auf denselben Grundlagen, wie bei den alten zu jener Zeit, von welcher uns die heilige Schrift Zeugniß gibt, doch ist Vieles erweitert und näher bestimmt. Vor Allem ist bemerkenswerth, daß es nach den Rabbinen die strengste Pflicht ist, zu heiraten. Wer ledig bleibe, vermindere das Ebenbild Gottes und sei dem gleich, welcher Blut vergießt; es sei nun einmal Gebot Gottes, für die Fortpflanzung des Menschengeschlechts zu sorgen, und endlich, wie wenigstens die Kabbalisten sagen, ruhe nur dort die Gnade Gottes (שְׂמִינָה), wo Mann und Weib vereint sind (Sohar I. S. 27 p. Sulzb.). Nur wer mit dem Studium der Offenbarung aus außerordentlicher Weise beschäftigt ist, kann, ja soll ehelos bleiben (Jobamoth f. 63. b. Sohar I. S. 27 p. Sulzb.). Diesen entschuldigenden Umstand ausgenommen, soll der Israelit die Pflicht der Verheirathung nicht über das zwanzigste Jahr unerfüllt lassen (Eben ha-esser c. 1). Viele Juden heiraten mit sechzehn Jahren, ja in Palästina kommen heute Ehen zwischen Zwölfs- und Eißährigen vor. Solche junge Ehepaare wohnen dann wohl meistens bei ihren Eltern und machen mit ihnen nur Eine Familie aus. — Die Ehehindernisse sind vom canonischen Rechte der Juden im Verhältniß zu den biblischen Vorschriften erweitert und vermehrt; für jedes in der katholischen Kirche gültige gibt es im Judenthume eine Parallele, außer für vis, raptus und ordo. — Die Eheschließung der Ehe ist, vorausgesetzt, daß kein trennendes Hinderniß stattfindet, auf dreifache Art möglich: 1) בכסף, 2) בשטר, 3) בבִּיאָה, also indem die Absicht der Eheschließung durch Ueberreichung einer gewissen Geldsumme, durch einen Contract oder durch den geschlechtlichen Verkehr ausgedrückt wird. Auf jede dieser Arten kann eine Ehe entstehen. Doch haben die späteren Rabbinen einen Bann auf jeden Israeliten gelegt, welcher die Sponsalien und die öffentliche, förmliche Ehecereimonie unterlassen würde. Nach der rechtmäßigen Ordnung wird das ganze Verhältniß durch die Brautwerbung eingeleitet, welcher die Verlobung folgt. Letztere zerfällt in zwei Acte, zwischen welchen die nöthigen Verhandlungen vorkommen. Der Anfang zur Verlobung wird nämlich damit gemacht, daß der Bräutigam zum Vater der Braut sagt: „Siehe, deine Tochter N. soll mir verlobt sein“, worauf der Vater erwidert: הןן ja, oder: „Sie soll dir verlobt sein“, und das Mädchen: אני רְיוּחָה. Nach dieser Initiative bestimmt der Bräutigam mit dem Vater der Braut, unter Anwendung der orientalischen Kaufcerimonie, קנין טורי (s. Buxtorf, Lex ohald. 1443), das Heiratsgut. Dann wird der Heiratscontract, welcher כתובה (Kesuba) oder חתובה heißt, aufgesetzt. Dieß ist eine höchst wichtige Urkunde; ginge sie verloren, so müßte sie zum Schutze der Gültigkeit der Ehe erneuert werden. Darin wird vorzüglich das Vermögen der Frau und die Pflicht des Mannes gegen sie

bestimmt. Die neueren Juden fügen gern noch ergänzende Urkunden hinzu; Muster von dem Hauptcontract und den sonstigen Ehebriefen findet man bei Bodenschatz, Kirchl. Verfassung der heutigen Juden IV, 109 ff. (Vgl. den Tractat Ketuboth im dritten Theile der Mischna.) Nach diesen Zwischenhandlungen findet die eigentliche Verlobung (קידוּין) statt, bei welcher vor Zeugen der Ehecontract vorgelesen wird. Außer dem, was der künftige Gemahl der Braut verspricht, wird in den Heiratscontracten auch das verhandelt, was der Vater theils für die Bestreitung der Hochzeitsunkosten, theils als eigentliche Mitgift zu leisten hat (מְנוּחָה). Zur Erinnerung an die alte Sitte, die Braut dem Vater abzukaufen, muß der israelitische Bräutigam dem künftigen Schwiegervater ein Stück Geld geben; eine Brutaß (מְנוּחָה), d. i. ein Heller, genügt. Die Ehe wird unter dem Brauthimmel (חֻמַּת שֵׁנַיִם), in Gegenwart eines Rabbi, vor der Synagoge geschlossen. Zur Form der Eingehung der Ehe gehört jetzt: 1) der siebenfache Segen des Rabbi (der erste davon ist die gewöhnliche Weinssegnung), 2) Trinken des Hochzeitweines und 3) Schmückung der Braut mit dem Ringe. Wenn der Bräutigam der Braut den Ring ansteckt, sagt er: הֲנִי אֶת מְקוּדָתָה לִי בְּכַתְּבָתָהּ וְזוֹ כֶּתֶב מִסָּה וְיִסְרָאֵל, d. h. Siehe, du bist mir vermählt vermittels dieses Ringes nach dem Gesetze Moses und Israels. Damit ist die Heirat (קידוּין) Heiligung) geschlossen. Die Hochzeitscerimonien, welche freilich in verschiedenen Ländern abweichend sind, haben viel Sinnreiches (s. Hochzeit bei den Juden). — Die Israeliten haben den alten Gebrauch, mehrere Frauen zu gleicher Zeit zu besitzen, nicht aufgegeben; Raimonides sagt, der Privatmann dürfe vier, der König achtzehn Frauen neben einander haben. Im Synedrium, welches Napoleon 1806 zusammentrief, und welches sich im Februar 1807 zu Paris constituirte, wurde die Erklärung gegeben, daß den Israeliten die Polygamie überall verboten sei, außer da, wo sie ohnehin als Landesgebrauch gelte. — In Beziehung auf Ehescheidung ist der bekante Grundsatz der Pharisaercafuitik Hillels, gegen welche Christus (Matth. 19, 8) spricht, herrschend geblieben. Die geringste Ursache reicht hin, die Ehe zu trennen. Diese Unmenschlichkeit des Principis suchte der Geist des Rabbinismus durch ein Labyrinth von Bestimmungen zu mildern, von denen die Gültigkeit des Scheidebriefes abhängt. Diese Bedingungen sind so zahlreich, so complicirt, daß es zu den schwierigsten Geschäften eines Rabbinen gehört, einen ganz tabelfreien Scheidebrief oder Get (גֵּט) herzustellen. Die Grundsätze der rabbinischen Lehre vom Scheidebriefe finden sich im dritten Theile der Mischna Tract. Gittin, die spätere Ausbildung im Eben ha-esser und seinen Commentaren. Zusammengestellt ist das Wissenwertheße hiervon bei Bodenschatz, Kirchl. Verf. der heutigen, besonders der deutschen Juden, Erlangen 1748 ff., IV, 140, wo sich auch das Muster eines Get in Kupfer gestochen